

Integration und Arbeit

oder die psychosozialen Kosten erzwungener Erwerbslosigkeit

Karin Loos

In den ersten 12 Monaten ihres Aufenthaltes unterliegen asylsuchende Flüchtlinge im laufenden Verfahren gemäß § 61 Abs. 2 AsylVfG einem tatsächlichen Arbeitsverbot.

Danach ist zur Aufnahme einer legalen Berufstätigkeit eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Diese wird nur dann erteilt, wenn ein konkreter Arbeitsplatz gefunden wurde und eine Arbeitsmarktprüfung nach § 39 AufenthG erfolgte. Die Arbeitsmarktprüfung beinhaltet zum einen die Arbeitsbedingungen (ortsüblicher Lohn) und die Prüfung, ob es eine bevorrechtigte ArbeitnehmerIn für diese Stelle gibt.

Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Ausländer, Asylberechtigte und weitere Ausländer mit unbeschränkter Arbeitserlaubnis, auch dann wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können. Im Ergebnis führt dies oft zu einem faktischen Arbeitsverbot.

Geduldete Flüchtlinge können dann wieder mit einem tatsächlichen Arbeitsverbot belegt werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht genügt haben oder nachweislich falsche Identitätsangaben gemacht haben und dies die Ursache dafür ist, dass sie nicht abgeschoben werden können.¹

Ohne die Erwerbsarbeit idealisieren zu wollen, denn auch sie kann krank machen, hat die psychologische Erwerbslosigkeitsforschung in verschiedenen Studien die Kosten von (längerfristiger, erzwungener) Erwerbslosigkeit – gesundheitlich, psychisch, sozial und gesellschaftlich untersucht und die sogenannten psychosozialen Kosten ermittelt. Neben dem Erwerbseinkommen als Basis zur Erfüllung der unterschiedlichsten Wünsche und Bedürfnisse werden vorallem die folgenden psychosozialen Funktionen von Arbeit übereinstimmend beschrieben. (Jahoda 1983, Semmer & Udriș 2004, Warr 1987, zitiert nach Prof. Dr. Ivar Udriș in ZPPM „Trauma und Erwerbslosigkeit, S. 15)):

Aktivität und Kompetenz:

Die Aktivität, die mit Arbeit verbunden ist, ist eine wichtige Vorbedingung für die Entwicklung von Qualifikationen, Arbeit zwingt zu Aktivität. In der Bewältigung von Arbeitsaufgaben werden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, zugleich aber auch das Wissen um diese Fähigkeiten und Kenntnisse also ein Gefühl von Handlungskompetenz. Für Erwerbslose fehlt diese Grundlage.

Für traumatisierte Menschen ist das Wiedererlangen von Handlungskompetenz – das Durchbrechen der extremen Ohnmachtserfahrung zentraler Bestandteil des Heilungsprozesses.²

Zeitstrukturierung

Arbeit strukturiert den Tages-, Wochen- und Jahresablauf, ja die gesamte Lebensplanung. Sie gibt damit Ordnung und Orientierung. Das zeigt sich nicht zuletzt darin, dass viele zeitbe-

zogenen Begriffe wie Freizeit, Urlaub, Rente nur in ihrem Bezug zur Arbeit definiert sind. Erwerbslosen zerrinnt häufiger die Zeit zwischen den Fingern. Flüchtlinge beschreiben dies oft als quälendes Warten – Warten auf den nächsten Bescheid, warten dass irgend etwas passiert ...

Kooperation und Kontakt.

Die meisten beruflichen Aufgaben können nur in Zusammenarbeit mit anderen Menschen ausgeführt werden. Dies bildet eine wichtige Grundlage für die Entwicklung kooperativer Fähigkeiten und schafft ein wesentliches soziales Kontaktfeld.

Für den Personenkreis von Flüchtlingen kommt Arbeit als Kontaktmöglichkeit zur hiesigen Gesellschaft hinzu. Die Arbeitswelt als soziales Bezugsgefüge entfällt und damit auch diese Gelegenheit zu sozialen, integrativen Kontakten und Sprachpraxis.

Soziale Anerkennung

Durch die eigene Leistung sowie durch die Kooperation mit anderen Menschen wird soziale Anerkennung erfahren und das Gefühl, einen nützlichen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Bei Erwerbslosen besteht die Gefahr, dass ihnen diese Anerkennung versagt wird, dass sie als faul betrachtet werden und sich auch selbst nutzlos fühlen. Dabei ist auch die eigenständige Unterhaltssicherung ein zentraler Aspekt, der sich so nicht durch gemeinnützige Arbeit oder gar Arbeitszwang erreichen lässt.

Persönliche Identität

Die Berufsrolle und die Arbeitsaufgabe sowie die Erfahrung, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beherrschung der Arbeit zu besitzen, bilden eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Identität und Selbstwertgefühl. Längere Erwerbslosigkeit entzieht den Betroffenen die Grundlage, sich über Arbeit und Beruf zu definieren („Ich bin Schlosserin“) – sie verlieren leicht diese Identität.

Die Auswirkungen fehlenden Zugangs zu Erwerbsarbeit sind auf verschiedene Personen naturgemäß unterschiedlich. Zahlreiche Faktoren wie vorhandenes materielles Vermögen, soziale Netze, vorhandene Alternativen zur Erwerbsarbeit, Reaktionen der Gesellschaft und der unmittelbaren Umwelt beeinflussen dies. Die individuellen Lebensumstände, die persönliche Vulnerabilität aufgrund belastender oder traumatischer Vorerfahrung spielen eine entscheidende Rolle. Letzteres trägt entscheidend dazu bei, dass Erwerbslosigkeit zu Depression und Demoralisierung führt, als fortgesetzte Traumatisierung und Verstärkung vorhandener traumatischer Störungsbilder und Leiden. Dabei wird von erwerbslosen Flüchtlingen besonders die fehlende Ablenkung beschrieben. Die erzwungene Untätigkeit führe dazu, ständig über die ei-

gene Situation und das Geschehene grübeln zu müssen. Die Erinnerungen an traumatische Ereignisse und die Sorgen um Zurückgebliebene seien „immer im Kopf“. Hinzu komme die aktuelle Exilsituation, die Gefühle des Ausgeliefertseins und der Ungewissheit.

Dabei verschafft das Verbindliche und Verpflichtende des Arbeitskontextes andere Voraussetzungen, sich wirklich auf etwas anderes zu konzentrieren als im Alltag ansonsten bestehende Verpflichtungen. Wobei das Ausmaß der ablenkenden Verpflichtungen gerade auch durch Lagerunterbringung und die Beraubung der Möglichkeit der Selbstversorgung selbst im Hinblick auf Essenszubereitung, weitgehend reduziert wird.

Psychosoziale Symptome wie ein Gefühl von Nutzlosigkeit, das Fehlen von Zeit und Zeitstrukturen, Depressionen, Angst, Störungen des Selbstwertgefühls, Verlust von Sinngebung, Schuldgefühle und Schuldzuschreibungen lassen sich als Folgen von (länger andauernder) Erwerbslosigkeit deuten. Länger andauernde Erwerbslosigkeit, ist für die Mehrzahl der Betroffenen eine Lebenssituation, die sie nur schwer verkraften können, so Prof. Udris in seinem Fazit. Andere Studien wie z.B. von Schober-Brinkmann (1987 zitiert nach Barwinski Fähr. S. 65) beschreiben ergänzend auch Beeinträchtigungen des physischen Wohlbefindens als Folge von Langzeiterwerbslosigkeit – genannt werden z.B. Schlafstörungen, Magenkrankungen, Konzentrations- oder Essstörungen, schwere Depressionen und Erschöpfungszustände.

Eine weitere Folge ist der reale und erwartete Verlust von Qualifikationen

„Geistiges Kapital“ kann nicht passiv für längere Zeit gespeichert werden. Qualifikationen und Fertigkeiten müssen aktiv gebraucht und entwickelt werden, damit sie sich in der Praxis bewähren. „Das Bild von der Muskelatrophie, d.h. des Muskelschwundes nach längerer inaktiver Zeit im Gipsverband, kann auch auf geistige Fähigkeiten übertragen werden. Man spricht von einer kognitiven Atrophie bzw. von der Disuse-Hypothese, d.h. nicht gebrauchte Fähigkeiten drohen zu verkümmern“. (Udris in S. 22). Dies bezieht sich nicht nur auf das fachliche Wissen, sondern auch auf die sogenannten Schlüsselqualifikationen, Teamfähigkeit, Konfliktbewältigung, Problemlösung, Umgang mit Frustrationen usw. Je länger eine Person ihre beruflichen Qualifikationen nicht einsetzt und trainiert, desto mehr verliert sie nicht nur Praxis und Routine sondern auch Selbstvertrauen.

Gut, werden viele der politisch Verantwortlichen an dieser Stelle vielleicht sagen, das wissen wir ja alles, aber wir wollen nun mal keine Integration so lange der Aufenthalt nicht gesichert ist (und wann ist er das schon). Die aufgeführten Erkenntnisse der Erwerbslosenforschung sollen verdeutlichen, dass die Folgen langfristig erzwungener Erwerbslosigkeit (und für Flüchtlinge ist die Mindestdauer ein Jahr und oft handelt es sich um 5 Jahre und länger) nicht nur für den aktuellen Zeitpunkt wirken, sondern eben nachhaltig schädigende Auswirkungen haben. Möglichen traumatischen Vorerfahrungen werden weitere Beschädigungen hinzu gefügt bzw. vorhandene verstärkt. Die hohen Folgekosten¹ werden auch bei denjenigen verursacht, die auf Dauer in Deutschland leben werden. Nach häufig langjährigen Prozessen der systematischen Ausgrenzung – nicht nur im Hinblick auf gesellschaftliche Integrationsprozesse sondern auch im Hinblick auf individuelle Identität – gibt es keine „Stunde Null“ bei der dann

die jetzt gewünschte und geforderte Integration beginnt. Die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe sind durch die dargestellte fortschreitende Verschlechterung der psychischen – und oft auch physischen – Situation erheblich erschwert.

Gleichzeitig ist die Verweigerung des Zuganges zu Erwerbsarbeit ein Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO) vom 10. Dezember 1948

*Karin Loos
Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Niedersachsen*

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 23.

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Quelle: <http://www.info-servo.de/menschenr.htm>

Literatur:

ZPPM Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin „Trauma und Erwerbslosigkeit“, Hrsg: Rosmarie Barwinski Fähr, Asanger Verlag GmbH, Kröning, 3. Jahrgang 2005, Heft 4
SPUK Sprache und Kultur – Gesundheit und Beschäftigung für Flüchtlinge Empfehlungen aus der Praxis, Sonderheft des Flüchtlingsrates Niedersachsen 108 Juni 2005

¹ Es lohnt sich u.U. gegen ein solches generelles Arbeitsverbot auch gerichtlich vorzugehen – siehe dazu u.a. [nds-fluerat.org/Saga/...](http://nds-fluerat.org/Saga/)

² Die Möglichkeit, nach § 7 Härtefallregelung der BeschVerfV eine Arbeitslaubnis zu erhalten, ist dabei noch nicht ausreichend bekannt.

Die Härtefallregelung in der Beschäftigungsverfahrensverordnung

§ 7 BeschVerfV Härtefallregelung „Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn der Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.“

Darunter sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar. In jedem Fall gilt es für traumatisierte Flüchtlinge: bei denen 1. eine traumatische Erkrankung (post-traumatische Belastungsstörung) festgestellt wurde
2. sich die/der Betroffene in Behandlung befindet und
3. Der/die behandelnde TherapeutIn bescheinigt, dass die Arbeitsaufnahme in Rahmen der Therapie sinnvoll ist.